

Ärztliche Untersuchung der Auszubildenden gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

Das sollten Sie wissen

Im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Gesundheit ihrer jugendlichen Auszubildenden besonders zu schützen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Schutzes ist die regelmäßige Nachuntersuchung der Jugendlichen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen und praktische Hinweise für Ausbilder.

„Die Erstuntersuchung, muss vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführt werden.“

Gesetzliche Grundlage

Das JArbSchG schreibt vor, dass jugendliche Auszubildende vor Beginn der Ausbildung und im weiteren Verlauf ärztlich untersucht werden müssen. Die erste Untersuchung, die sogenannte Erstuntersuchung, muss vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführt werden. Spätestens vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung erfolgen.

Zweck der Nachuntersuchung

Die Nachuntersuchung dient dazu, die gesundheitliche Entwicklung der jugendlichen Auszubildenden zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den Anforderungen ihrer Tätigkeit gewachsen sind. Sie hilft, gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung zu ergreifen.

Fristen und Formalitäten

- **Erstuntersuchung:** Gemäß § 32 JArbSchG muss der Jugendliche vor Beginn der Ausbildung innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden sein. Ohne Nachweis dieser Untersuchung darf ein Jugendlicher nicht beschäftigt werden.
- **Nachuntersuchung:** Gemäß § 33 JArbSchG hat sich der Arbeitgeber ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung eine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorlegen zu lassen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll Jugendliche neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt der Nachuntersuchung hinweisen. Diese Rechtsvorschrift gilt für Auszubildende, die zum Ende des ersten Ausbildungsjahres noch jugendlich sind.

Konsequenz bei Nichteinhaltung

Ohne eine Erstuntersuchung darf ein Jugendlicher nicht beschäftigt werden. Der Berufsausbildungsvertrag wird ohne Vorlage dieser Untersuchung nicht im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Sächsischen Landesärztekammer registriert.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung der Nachuntersuchung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten

nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer einzureichen. Andernfalls ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 BBiG zu löschen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates MFA unter 0351 8267-170, -171, -173 und -168 gern zur Verfügung. ■

Lydia Seehöfer B.A.
Sachbearbeiterin

Referat Medizinische Fachangestellte

Fortbildung für MFA

Unsere Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte finden Sie in den grünen Fortbildungsseiten in der Mitte des Heftes.